

aa) Aktuelle Rechtsprechung beim Verjährungsbeginn von Bestechungsdelikten	134
(1) Grundlage: Unrechtsvereinbarung als ungeschriebenes Element des Unrechtskerns	134
(2) Mehrere Möglichkeiten der Beendigung von Bestechungsdelikten im Hinblick auf den Erfüllungsgrad der Unrechtsvereinbarung	135
bb) Endgültiger Abschluss des Rechtsgutsangriffs als Verjährungsbeginn?	136
cc) Konsequenzen für den Verjährungsbeginn von Bestechungsdelikten	139
IV. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff	141
C. Beendigungsbegriff im intertemporalen Strafanwendungsrecht	142
I. Einheitliches tatbestandsmäßiges Verhalten gemäß § 2 Abs. 2	143
II. Die rückwirkende Auswirkung des § 2 Abs. 2 und seine Einschränkung durch das Rückwirkungsverbot	144
1. Die Rückwirkung des neuen Gesetzes aufgrund der Einheitlichkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens	144
2. Einschränkung des § 2 Abs. 2 durch das Rückwirkungsverbot	145
3. Faktische Aufgabe der Einheitlichkeit des tatbestandsmäßigen Verhaltens	147
III. Konsequenzen für den Tat- und Beendigungsbegriff	148
D. Zusammenfassung des Zweiten Teils	149

Dritter Teil

Beendigungsbegriff in weiteren Rechtsbereichen	151
A. Einführung	151
B. Der Beendigungsbegriff und die Auslegung einzelner Tatbestandsmerkmale	152
I. Die Beendigungsphase des Grunddelikts als tauglicher Anknüpfungspunkt des qualifizierenden Umstandes (§§ 244, 250, 251)	153
1. Einteilung in Fallgruppen	153
2. Beendigungsbegriff und Koinzidenzverhältnis	154
a) Meinungsstand zum maßgebenden Zeitraum des Grunddelikts	154
aa) Die Rechtsprechung: Beendigung als das Ende des Zeitraums des Grunddelikts	154
bb) Die herrschende Meinung: Vollendung als das Ende des Zeitraums des Grunddelikts	156
cc) Die differenzierende Position	157
b) Verhältnis zwischen Wegnahmebegriff und Gewahrsamssicherung	158
aa) Die Offenheit des Wortlautarguments	158

(1) Der Streitpunkt: Die Wortlautgrenze der „Wegnahme“	158
(2) Die Vereinbarkeit der Gewahrsamssicherung mit dem Wortlaut der „Wegnahme“.....	159
(3) Fazit	161
bb) Gesetzessystematische Überlegungen	161
(1) Die Auffangfunktion des § 252 gegenüber § 249	162
(2) Tatbestandsmerkmale des § 252 als Anhaltspunkte für den Rückschluss auf die Reichweite des Weg- nahmebegriffs	162
(3) Die Einheitlichkeit des Wegnahmebegriffs innerhalb der Eigentumsdelikte	164
(4) Konsequenzen für den Wegnahmebegriff	165
c) Konsequenzen für das Koinzidenzverhältnis des Grunddelikts zum qualifizierenden Umstand	165
3. Beendigungsbegriff und Konditionalverhältnis	167
a) Meinungsstand zum maßgeblichen Zeitraum des Grunddelikts ..	167
b) Die innertatbeständliche Funktion des Merkmals des Grund- delikts beim erfolgsqualifizierten Delikt.....	168
c) Konsequenzen für die Rolle des Beendigungsbegriffs bei Aus- legung des Merkmals des Grunddelikts	171
4. Zwischenergebnis	173
II. Der Beendigungszeitpunkt der Vortat als deren zeitliche Abgrenzung zum Anschlussdelikt (§§ 257 ff.).....	174
1. Begünstigung (§ 257)	174
a) Meinungsstand zum Verhältnis zwischen Vortatbeteiligung und Begünstigung.....	175
b) Die Abgrenzung zwischen Vortatbeteiligung und Begünstigung als konkurrenzrechtliches Problem.....	177
aa) Die Zweideutigkeit des Abgrenzungsproblems	177
bb) Die Ablehnung des tatbestandlichen Exklusivverhältnisses	177
(1) Der Strafausschlussgrund nach § 257 Abs. 3 S. 1 als Anhaltspunkt für das tatbestandliche Exklusivverhältnis	178
(2) Die Tatbestandsfassung des § 257 Abs. 1 als Anhalts- punkt für das tatbestandliche Exklusivverhältnis	179
(3) Fallkonstellationen.....	181
(4) Die Fragwürdigkeit der tatbestandlichen Abgrenzung anhand der Willensrichtung des Hilfeleistenden	182
(5) Fazit	183
c) Konsequenzen für den Beendigungsbegriff	183
2. Strafvereitelung (§ 258)	184
a) Kein tatbestandliches Abgrenzungsproblem	185
b) Das Konkurrenzproblem.....	186
c) Konsequenzen für den Beendigungsbegriff	187
3. Hehlerei (§ 259)	187

a)	Meinungsstand zum Verhältnis zwischen Vortat und Hehlerhandlung.....	187
b)	Sacherlangung als Abschluss der Vortat	189
c)	Das Konkurrenzproblem bei gleichzeitiger Verwirklichung von Vortatbeteiligung und Hehlerei	190
d)	Konsequenzen für den Beendigungsbegriff	191
III.	Die Beendigung des Diebstahls als Endpunkt des § 252	192
1.	Meinungsstand über das Verhältnis der Beendigung des Diebstahls zum Endpunkt des § 252.....	192
2.	Die innertatbeständliche Funktion des Merkmals „bei dem Diebstahl“	193
3.	Die Auswirkung der Ratio des § 252 auf das Merkmal „Tatfrische“	195
a)	Die Ratio des § 252 und ihre Konsequenz für die Reichweite der Tatfrische	195
b)	Die Gleichrangigkeit des Unwertgehalts in den §§ 252 und 249	198
aa)	Die Ablehnung des kriminalpsychologischen Erklärungsmodells	198
bb)	Kein Unwertdefizit zwischen Nötigungsmittel Einsätzen vor und solchen nach der Wegnahme	198
c)	Gewahrsamssicherung als äußerste Grenze der Tatfrische	200
4.	Konsequenzen für den Beendigungsbegriff.....	202
IV.	Zusammenfassung.....	202
C.	Beendigungsbegriff und Beteiligungslehre	204
I.	Formen der sukzessiven Tatbeteiligung und ihre Problematik	205
1.	Formen der sukzessiven Tatbeteiligung.....	205
a)	Beteiligungsformen.....	205
b)	Beteiligungszeitpunkte	206
2.	Analyse der „besonderen“ Problematik der sukzessiven Tatbeteiligung	207
a)	Zwei Hauptprobleme der Rechtsfigur der sukzessiven Tatbeteiligung.....	207
b)	Das Kernproblem: Umfang des beteiligungsfähigen Tatbegriffs..	208
aa)	Gesetzliche Beteiligungsregelungen als Grundlage der rechtlichen Würdigung der sukzessiven Tatbeteiligung	208
bb)	Die entscheidende Bedeutung des Merkmals „die Straftat“ (§ 25 Abs. 2) und des Merkmals „rechtswidrige Tat“ (§§ 26, 27 Abs. 1)	209
II.	Meinungsstand zum Umfang der beteiligungsfähigen Tat	211
1.	Standpunkt der Rechtsprechung.....	211
2.	Standpunkt der überwiegenden Lehre	213
a)	Der letztmögliche Zeitpunkt der Tatbeteiligung	213
b)	Der Umfang der Verantwortlichkeit des sukzessiv Beteiligten ..	215
III.	Die Orientierung des beteiligungsfähigen Tatbegriffs am Straftatbestand des einzelnen Delikts	216

1. Strafbare Beteiligung als Beitrag zur zukünftigen Tatbestandsverwirklichung	216
2. Die Beteiligungsunfähigkeit der tatbestandslosen Beendigungsphase einer Tat	217
a) Ein Problem der Auslegung des Straftatbestands.....	217
b) Unzutreffende Zugrundelegung des konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriffs	218
IV. Abstellen des beteiligungsfähigen Tatbegriffs auf die formelle Tatbestandsverwirklichung.....	220
1. Mehrdeutigkeit des Kriteriums der zukünftigen Tatbestandsverwirklichung	220
2. Differenzierung des Tatbegriffs nach Täterschaft und Teilnahme durch den Grundsatz der Akzessorietät?.....	221
3. Das Abstellen auf die Tatbestandsverwirklichung im formellen Sinne	223
a) Grundsätzliches.....	223
b) Folgerungen für die Problematik der sukzessiven Beteiligung	224
aa) Zurechenbarkeit des qualifizierenden Umstands	224
bb) Beteiligung am reinen Kausalverlauf zum tatbestandsmäßigen Erfolg.....	225
cc) Sukzessive Beteiligung am mehraktigen Delikt	227
c) Fazit.....	227
V. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff	228
D. Beendigungsbegriff und Vorsatzlehre.....	228
I. Tatbeendigung als Gegenstand des Anstiftervorsatzes (§ 26).....	229
1. Der Beendigungsbegriff in der Vorsatzlösung des „agent provocateur“	229
a) Kriminalpolitische Hintergründe für die Straffreiheit des agent provocateur	229
b) Grundzüge der Vorsatzlösung	231
2. Inhalt und Anwendungsbereich des Beendigungsvorsatzes sowie Einwände dagegen	234
a) Inhalt des Beendigungsvorsatzes	234
b) Anwendungsbereich des Beendigungsvorsatzes	234
c) Einwände gegen den Beendigungsvorsatz	236
3. Stellungnahme	237
a) Funktionales Verhältnis der Anstiftung zum Deliktstatbestand	237
b) Konsequenz für die Provokation des abstrakten Gefährdungsdelikts	239
c) Konsequenz für die Provokation von Delikten mit überschreitender Innentendenz	241
aa) Das Legitimationsbedürfnis der Vorsatzlösung.....	241
bb) Das Rechtsgüterschutzprinzip innerhalb der Teilnahmedogmatik	243

d) Erwiderungen auf die Kritik von Schwarzburg	244
e) Fazit	245
4. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff.....	246
II. Tatbeendigung als tauglicher Zeitpunkt der Vorsatzbildung.....	247
1. Zulässigkeit der Vorsatzbildung in der Beendigungsphase beim Entfernen vom Unfallort nach § 142 Abs. 1	248
a) Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung	248
b) Kritische Würdigung	250
aa) Die extensive Auslegung des Tatbestandsmerkmals „Unfallort“	250
bb) Die zeitliche Ausdehnung des „Sich-Entfernens“.....	252
2. Ergebnis.....	254
III. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff	254
E. Beendigungsbegriff und Konkurrenzlehre	255
I. Die Beendigungsphase der Straftat als tauglicher Zeitraum für „dieselbe Handlung“ (§ 52 Abs. 1)	256
1. Das Verhältnis zwischen Handlungseinheit und Beendigungsbegriff	256
2. Das Legitimationsproblem der Teilidentitätsformel	259
a) Das Fehlen eines gesetzlichen Anhaltspunkts	259
b) Widerspruch innerhalb der Teilidentitätsformel und ihr Konflikt mit anderen Konkurrenzregeln.....	260
aa) Widerspruch innerhalb der Teilidentitätsformel	260
bb) Konflikt der Teilidentitätsformel mit anderen Konkurrenzregeln.....	262
c) Fazit	263
3. Prüfung der Legitimation der Teilidentitätsformel	264
a) Grundsätzliches zum konkurrenzrechtlichen Handlungsbegriff	264
b) Handlungsideinheit innerhalb der natürlichen Handlungseinheit ..	267
c) Handlungsideinheit innerhalb der rechtlichen Handlungseinheit ..	269
aa) Einheitlichkeit des Rechtsgutsangriffs als Grundlage der rechtlichen Handlungseinheit.....	269
bb) Die Ergänzungsfunktion der Teilidentitätsformel gegenüber der rechtlichen Handlungseinheit	270
cc) Die Problematik der Ergänzungsfunktion der Teilidentitätsformel	272
dd) Die Anwendbarkeit der Teilidentitätsformel in Einzelfällen	275
(1) Sog. Dauerdelikte	275
(2) Mehraktige und zusammengesetzte Delikte	279
ee) Fazit.....	281
4. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff.....	282
II. Der Beendigungszeitpunkt der neuen Tat als maßgeblicher Begehungszeitpunkt für die nachträgliche Gesamtstrafenbildung (§ 55 Abs. 1)....	282
1. Meinungsstand	283

2. Die Ableitung des Begehungszeitpunkts aus dem Grundgedanken der nachträglichen Gesamtstrafenbildung.....	286
a) Der Begehungszeitpunkt des Täters.....	286
aa) Unabhängigkeit der Gesamtstrafenbildung von prozessualen Zufälligkeiten	286
bb) Missachtung der Warnfunktion der Vorverurteilung	289
b) Der Begehungszeitpunkt des Teilnehmers	291
3. Konsequenzen für den Beendigungsbegriff	292
III. Zusammenfassung	293
F. Zusammenfassung des Dritten Teils.....	293
Gesamtergebnis.....	296
Literaturverzeichnis	297
Stichwortverzeichnis	313

Einleitung

A. Die vorliegende Untersuchung hat den in der Strafrechtsdogmatik seit langem verankerten Beendigungsbegriff zum Gegenstand. Herkömmlich gibt es zwei Bezeichnungen in der Strafrechtsdogmatik für den Abschluss einer Straftat: die eine ist die (Tat-)Vollendung, und die andere ist die (Tat-)Beendigung.¹ Diese beiden Bezeichnungen unterscheiden sich zwar in der Umgangssprache kaum, sind aber in der Fachsprache der Strafrechtsdogmatik nicht gleichzusetzen. Mit „Vollendung“ wird die erstmalige Verwirklichung des Straftatbestands des einzelnen Delikts bezeichnet. Als das Gegenstück der Tatvollendung wird der Begriff der „Tatbeendigung“ verwendet, um den endgültigen Abschluss einer Straftat zu beschreiben.

Im Regelfall findet eine Straftat mit der erstmaligen Tatbestandsverwirklichung bereits ihren endgültigen Abschluss. Dann trifft der Zeitpunkt der Tatvollendung mit dem der Tatbeendigung zusammen. So ist z. B. eine vorsätzliche Tötung (§ 212 StGB²) mit dem Eintritt des Todeserfolges nicht nur vollendet, sondern auch endgültig abgeschlossen, weil das Leben des Opfers bereits mit seinem Tod vernichtet ist.³ Insoweit kommt dem Begriff

¹ Terminologisch wie hier *Ebert*, S. 117; *LK-Hillenkamp*, Vor § 22 Rn. 17 ff.; *Gropp*, § 9 Rn. 9; *Küper*, JZ 1981, 251. Anstatt des Begriffs der „Tatbeendigung“ verwenden einige Autoren die Terminologie „materielle Vollendung“ (so *Jescheck/Weigend*, § 49 III 3; *Kühl*, Beendigung, S. 18; *Welzel*, § 24 I. 4. b); *S/S-Eser*, Vor § 22 Rn. 4; *Stratenwerth/Kuhlen*, § 12 Rn. 130; *Bringewat*, Grundbegriffe, S. 216), wodurch aber nur überflüssige Begriffsverwirrung entstehen könnte. Häufig finden sich in Lehrbüchern und Kommentaren die Synonyme „tatsächliche Beendigung“ (*Furtner*, JR 1966, 169; *Scheufele*, S. 1; *Baumann/Weber/Mitsch*, § 28 Rn. 4; *S/S-Eser*, Vor § 22 Rn. 4; *Fischer*, § 22 Rn. 6. Ebenso in der Rechtsprechung, etwa BGHSt 6, 248 [251]; 20, 194 [197]) und „materielle Beendigung“ (*SK⁶-Rudolphi*, Vor § 22 Rn. 7; *NK-Zaczyk*, § 22 Rn. 6; *Kühl*, Beendigung, S. 18; *Frister*, AT, § 30 Rn. 19; *Freund*, AT, § 8 Rn. 27; *Heinrich*, AT/1, Rn. 713; *Jakobs*, 25/12). Teilweise wird „materiell abschließende Beendigung“ verwendet (*Wessels/Beulke*, Rn. 592). Da die Attribute „tatsächlich“ und „materiell“ nichts zum Verständnis des Beendigungsbegriffs beitragen, werden diese Synonyme im Folgenden nicht verwendet. Ferner vgl. *Kühl*, FS-Roxin, 665 (671); *Hruschka*, GA 1968, 193 (204) mit Fn. 42.

² Ohne Angabe eines Gesetzes zitierte Vorschriften sind solche des StGB.

³ Kritik dazu aber *Dencker*, NStZ 1992, 311 ff.; *Walther*, NStZ 2005, 657 ff. *Walther* will im Setzen einer unumkehrbar tödlichen Ursache bereits die Vollendung eines Tötungsdelikts, und in dem Eintritt des Todeserfolges die Beendigung sehen.

der Tatbeendigung keine eigenständige Bedeutung gegenüber dem der Tatvollendung zu. Fälle dieser Art sind nicht Gegenstand dieser Abhandlung.

Im Mittelpunkt dieser Untersuchung stehen solche Fälle, in denen die Straftat, die den Straftatbestand eines Delikts erfüllt hat, erst zu einem späteren Zeitpunkt ihren endgültigen Abschluss erreicht. Die Tatbeendigung stellt sich als eine der Tatvollendung zeitlich nachfolgende eigenständige Entwicklungsphase einer Vorsatztat dar.⁴ Klassisches Beispiel dafür bildet z.B. die Freiheitsberaubung (§ 239 Abs. 1): Mit dem Einsperren des Opfers ist die Freiheitsberaubung bereits vollendet; sie ist aber erst dann endgültig abgeschlossen (also: beendet), wenn das Opfer seine Bewegungsfreiheit wieder gewinnt. Ein solches zeitliches Auseinanderfallen zwischen Tatvollendung und -beendigung findet regelmäßig auch – nur um weitere Beispiele zu nennen – im Hausfriedensbruch (§ 123) und in der Trunkenheit im Verkehr (§ 316) statt.

B. Solche Fälle des Auseinanderfallens von Tatvollendung und -beendigung werfen zwei dogmatische Fragen auf, deren Lösung die Hauptaufgabe der Beendigungslehre ist. Zum ersten fragt man sich, unter welchen Voraussetzungen eine der Tatvollendung nachfolgende Phase der Straftat angenommen werden kann. So ist es z.B. beim Diebstahl (§ 242) seit jeher umstritten, ob er nicht bereits mit der Begründung neuen Gewahrsams, sondern erst nach einer gewissen Sicherung des neuen Gewahrsams durch den Täter seinen endgültigen Abschluss findet. Wenn das Auseinanderfallen von Tatvollendung und -beendigung festgestellt ist, stellt sich sodann die zweite Frage, welche Konsequenzen die Annahme einer Beendigungsphase der Straftat nach sich zieht. Beim Diebstahl herrscht bisher keine Einigkeit darüber, ob ein Diebstahl mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1) auch dann vorliegt, wenn der Dieb erst nach der Tatvollendung eine Waffe bei sich führt, um das Gewahrsam am Diebesgut zu sichern.

Bisher sind die beiden Fragen noch nicht befriedigend beantwortet. Der jetzige Forschungszustand der Beendigungslehre⁵ ist durch einen umfangreichen Streit über die Begriffsbestimmung und die Anwendbarkeit der Tatbeendigung in einzelnen Rechtsbereichen gekennzeichnet.⁶ Trotzdem hat die Beendigungslehre in der Strafrechtsdogmatik relativ wenig Aufmerksamkeit erregt. Während die Strafrechtslehre seit jeher die Problematik des Beginns einer Straftat – nämlich sowohl die Versuchstheorien als auch die Abgrenzungstheorien von Vorbereitung und Versuch – in den Mittelpunkt

⁴ Vgl. LK-Hillenkamp, Vor § 22 Rn. 1 ff.; S/S-Eser, Vor § 22 Rn. 1 ff.

⁵ Die Problematik der Tatbeendigung geht auf Hälschners Untersuchung (GA 1860, 441 ff.) über das Dauerdelikt zurück.

⁶ Vgl. LK-Hillenkamp, Vor § 22 Rn. 19.

der Auseinandersetzung stellt⁷, befindet sich das Problem des Abschlusses einer Straftat eher am Rande des Interesses. Die Popularität der Untersuchung um den Versuch einer Straftat hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass es um die grundlegende Problematik des Strafrechts geht, ab wann der Staat gegenüber dem rechtsgutsfeindlichen Verhalten seinen Strafan spruch geltend machen darf. Um die strafende Staatsgewalt einzuschränken, sind die Bemühungen um die Aufklärung des Strafgrunds des Versuchs einer Straftat unentbehrlich. Damit lässt sich allerdings nicht erklären, worauf die Unverhältnismäßigkeit des Forschungsschwerpunkts zwischen den beiden Problembereichen zurückgeht. Die nachfolgende Darstellung über die Tatbeendigung und ihre strafrechtliche Relevanz dürfte zumindest zu dem Ergebnis gelangen, dass der Beendigungsbegriff in Bezug auf den Umfang der strafenden Staatsgewalt nicht weniger dogmatisch problematisch und bedeutsam für die Praxis ist als der Versuchsbegriff. Dies hätte der Strafrechtslehre genügend Anlass geben können, auf die Beendigungsdogmatik in stärkerem Maße als bisher einzugehen.

Vor diesem Hintergrund versucht der Verfasser in dieser Untersuchung der Beendigungsdogmatik einen neuen Impuls zu geben. Die Beschränkung unseres Themas auf die Beendigungsproblematik lässt die Vollendungsdogmatik aber nicht ganz außer Betracht, denn die Festlegung des Vollendungszeitpunkts hängt mit der Entstehung einer Beendigungsphase eng zusammen. Es geht nur darum, dass die Vollendungsproblematik des einzelnen Delikts jedenfalls nicht im Vordergrund dieser Untersuchung stehen soll, sondern nur am Rande behandelt wird.

C. Das Anliegen dieser Untersuchung liegt vor allem in der kritischen Würdigung der eigenständigen Funktion des Beendigungsbegriffs in der Strafrechtsdogmatik. Während einige bisherige Beiträge das Gewicht auf die Festlegung des Beendigungszeitpunkts der jeweiligen Straftat legten, befassen wir uns vornehmlich mit der Frage, ob der Beendigungsbegriff in Rechtsprechung und Lehre wirklich eine unentbehrliche Rolle spielt. Es deutet die Grundeinstellung des Verfassers an, dass die Problematik der Tatbeendigung kein bloßes Problem der Auslegung des jeweiligen Straftatbestands ist. Man soll zunächst feststellen, dass in dem jeweiligen Rechtsgebiet gerade die Beendigung, nicht vielmehr irgendeine weitere Entwicklungsphase einer Straftat, der entscheidende Faktor ist, um die einschlägige Rechtsfolge auszulösen. Nur auf dieser Grundlage stellt sich die Anschlussfrage, wie man die Beendigung der jeweiligen Straftat bestimmen soll.

Um diesen Ansatz zu entwickeln, werden wir zunächst im *ersten Teil* dieser Arbeit einen kritischen Rückblick auf die bisherigen Bemühungen

⁷ Überblick bei S/S-Eser, Vor § 22 Rn. 17 ff.; § 22 Rn. 24 ff.